



D-94315 Straubing
Hans-Adlloch-Straße 13

Telefon: (09421) 787 08-0
Telefax: (09421) 787 08-18
mail: info@stb-gws.eu
web: www.stb-gws.eu

Journal



Besonders profitieren alle, die 2019 einen Dienstwagen mit Elektro- oder Hybridantrieb bekommen.

ALLGEMEIN

Was sich 2019 steuerlich ändert

Der Bundesrat hat Ende 2018 einem Gesetzespaket zugestimmt, das zahlreiche Neuerungen und steuerliche Entlastungen mit sich bringt. Einen Auszug dieser Änderungen lesen Sie hier.

Jobticket für Pendler steuerfrei

Vergünstigte Jobtickets müssen nicht mehr wie bisher versteuert werden. Durch die Änderung sollen öffentliche Verkehrsmittel stärker gefördert werden.

Steuervorteile für Elektro- und Hybridfahrzeuge

Entlastungen schafft das Gesetz für Dienstwagen, die mit Elektro- oder Hybridtechnik ausgestattet sind und nach dem 31.12.2018 gekauft wurden. Bei diesen wird die Privatnutzung nicht wie bisher üblich mit 1 % des Listenpreises, sondern nur mit 0,5 % pro Monat versteuert. Die Erleichterung gilt für alle Fahrzeuge, die bis zum 1.1.2022 angeschafft werden.

Neue Regelungen zu Gutscheinen

Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Umsatzsteuer bei Gutscheinen, die ab dem 1.1.2019 ausgestellt werden, ändert sich ebenfalls. Steht bei einem Gutschein schon zum Zeitpunkt der Ausstellung der Ort der Lieferung oder Leistung sowie die Höhe der zu entrichtenden Steuer fest (Einzweckgutschein), gilt der Umsatz bereits bei Ausstellung des Gutscheins als erbracht. Die Steuer ist in diesen Fällen bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung abzuführen. Steht Ort und die abzuführende Steuer zum Zeitpunkt der Ausstellung noch nicht fest (Mehrzweckgutschein), beispielsweise weil der Gutschein zum kostenlosen Bezug von 7 oder 19%igen Leistungen berechtigt, muss der Aussteller ▶

Editorial



Ingbert Griesbauer
Steuerberater, Geschäftsführer

Endlich gute Neuigkeiten! 2019 gibt es einige Verbesserungen für Steuerzahler. Jobtickets sind etwa jetzt steuerfrei und bei bis 2022 angeschafften Dienstwagen mit Elektro- oder Hybridtechnik muss die Privatnutzung lediglich mit 0,5 % des Listenpreises versteuert werden.

Auch sonst lohnt sich die Lektüre. Wir betrachten, wie sich ein Forderungsausfall steuermindernd auswirkt, warum das Finanzamt seine eigenen Bescheide bei Nachlässigkeit nicht abändern darf und was es mit der Vorabpauschale bei der neuen Fondsbesteuerung auf sich hat.

Außerdem schauen wir uns wieder ungewöhnliche Fälle an. Etwa den einer Lehrerin, die Unterhaltskosten für ihren Hund anteilig als Werbungskosten ansetzen wollte, weil er Bestandteil ihres Unterrichts war. Sie sehen: Ins neue Journal hineinzulesen wird sicher nicht langweilig. Sollten beim Lesen weitere Fragen auftauchen, melden Sie sich einfach bei uns. Wir sind jederzeit für Sie erreichbar.



- ▶ die Umsatzsteuer hierfür erst zum Zeitpunkt seiner Einlösung entrichten.

Haftung für Betreiber im Online-Handel

Neu ist hier vor allem die Verpflichtung von Betreibern sog. Online-Marktplätze, steuerre-

levante Daten über die Unternehmen bereitzustellen, die auf ihren Seiten Handel betreiben. Tun sie das nicht, und führen die Händler die Umsatzsteuer nicht wie vorgeschrieben ab, können die Betreiber der Plattform selbst in die Haftung genommen werden. ■

FONDSBESTEUERUNG

Neue Fondsbesteuerung: Was ist die Vorabpauschale?

Viele Fondssparer haben Anfang des Jahres eine Abbuchung auf ihrem Konto entdeckt. Das hat es damit auf sich.



Die Abbuchung ist Folge der Investmentsteuerreform 2018. Sie soll die Besteuerung thesaurierender Fonds vereinfachen. Bei diesen werden Dividenden und andere laufende Erträge dem Fondsvermögen wieder zugeführt und nicht an den Anleger ausgeschüttet. Bei der Vorabpauschale geht das Finanzamt von einem fiktiven Steuerertrag aus. Auf diesen wird Kapitalertragsteuer fällig, die die Banken einbehalten müssen. Das bedeutet für den Anleger: Die Vorabpauschale für das Jahr 2019 beträgt ca. 0,61 % und wird fortan jährlich angepasst. Bei gewissen Fonds gibt es Teilfreistellungen. So reduziert sich die Vorabpauschale bei Aktienfonds auf ca. 0,43 % und bei Mischfonds auf ca. 0,52 %.

Beispiel: Wert der Fondsanteile zum 1. Januar 2018 = € 10.000 x 0,61% = € 61 (fiktiver Ertrag)

Wenn der Sparer-Freibetrag in Höhe von € 801 pro Person jedoch noch nicht ausgeschöpft ist, passiert gar nichts. Der fiktive Ertrag mindert den Freibetrag entsprechend. Daher der Hinweis: Freistellungs-

auftrag in richtiger Höhe erteilen und kein Geld verschenken. Wenn der Sparerfreibetrag jedoch überschritten ist, führt die Bank Abgeltungsteuer ab.

Die Bank bucht die Steuer vom Girokonto des Anlegers ab und überweist sie an das Finanzamt. Und das jedes Jahr aufs Neue. Bei depotführenden Stellen, die die Fondsanteile verwahren, allerdings keinen Zugang zu Verrechnungskonten haben, läuft der Prozess anders. Hier werden, je nach Geschäftsbedingungen, auch entsprechend Fondsanteile verkauft. Auf dem Kontoauszug steht dann z.B. „Abbuchung € 15,25 wg. Fondsbesteuerung“. Damit sind dann Steuern auf einen späteren Veräußerungsgewinn schon zum Teil beglichen. Die restlichen Steuern werden dann erst bei einem Fondsverkauf berechnet.

Immerhin: Die Vorabpauschale ist auf den Wertzuwachs des Investmentfonds innerhalb des Kalenderjahres begrenzt. Dies bedeutet, dass im Fall einer negativen Wertentwicklung im Kalenderjahr keine Vorabpauschale für das relevante Jahr abgeführt wird. ■

ARBEITSRECHT

Was bei Home-Office zu beachten ist

Immer mehr Menschen möchten von zu Hause arbeiten. Auch Arbeitgeber sind immer häufiger bereit, ihren Mitarbeitern die Arbeit am Heimarbeitsplatz zu gestatten. Wann ist eine Arbeit im Home-Office möglich und welche steuerlichen Auswirkungen kann ein Arbeitsplatz zu Hause haben?

Während die Arbeit von zu Hause früher als Telearbeitsplatz galt, wird sie heute hauptsächlich unter dem Begriff Home-Office geführt. Das Wort „Home“ verrät dabei nur zum Teil, um was es geht. Denn Home-Office ist nicht nur das Arbeiten von zu Hause im dortigen Arbeitszimmer, sondern auch von unterwegs, z. B. im Zug. Dass sich viele Mitarbeiter eine ortsunabhängige Arbeit wünschen, zeigen zahlreiche Studien. Immer mehr Unternehmen ermöglichen diese Form der Arbeit auch, sei es an einzelnen Tagen in der Woche oder als Dauerzustand.

Arbeitgeber muss zustimmen

Anders als in den Niederlanden, in denen Mitarbeiter einen gesetzlichen Anspruch auf die Arbeit im Home-Office haben, gibt es hierzulande keine gesetzlichen Regelungen zum Home-Office. Die Arbeit außerhalb der Büroräume ist für Angestellte daher nur möglich, wenn der Arbeitgeber einverstanden ist. Auf ein Entgegenkommen des Arbeitgebers kann in vielen Bereichen gehofft werden. Aussichtsreich ist ein entsprechender Wunsch des Mitarbeiters vor allem, wenn die Arbeit nicht ortsgebunden erbracht werden muss. Das ist beispielsweise in der Administration, dem Marketing oder auch in IT-Berufen oftmals der Fall. Dient das Arbeitszimmer zu Hause ausschließlich der Erzielung von Einkünften und wird es nicht anderweitig privat genutzt, kann es vom Arbeitnehmer sogar steuerlich geltend gemacht werden.

Fazit: Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Home-Office-Regelung, sollte diese vertraglich festgehalten werden. In dieser Vereinbarung sollte auch die zur Verfügung gestellte IT und die Einhaltung von Datenschutz und Arbeitsschutzregeln am Heimarbeitsplatz geregelt werden. ■



KURIOSES

Hund kein Arbeitsmittel

Eine Lehrerin, die ihren Hund mit in den Unterricht nimmt, kann die Aufwendungen für diesen nicht anteilig als Werbungskosten ansetzen. Ein Hund ist, auch wenn er ein sog. Schulhund ist, kein Arbeitsmittel im Sinne des Einkommensteuergesetzes.



Der Hund, ein Jack Russel Terrier, begleitete seine Besitzerin an drei Tagen in der Woche in den Unterricht. Das Projekt „Schulhund“ wurde vom Arbeitgeber, einer integrierten Gesamtschule, unterstützt und durch Fortbildungen und Bescheinigungen durch die Lehrerin nachgewiesen. Die Lehrerin beantragte in ihrer Einkommensteuererklärung anteilige Berücksichtigung der Aufwendungen für ihren Hund, im Einzelnen Hundesteuer, Tierhalterhaftpflichtversicherung sowie Futterkosten. Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen für den Hund nicht. Dagegen legte die Lehrerin zunächst Einspruch und später Klage ein. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz wies die Klage ab.

Zur Begründung bezieht sich das Gericht auf die Definition von Werbungskosten und Arbeitsmitteln. Ein Arbeitsmittel liegt vor, wenn ein Wirtschaftsgut ausschließlich oder nahezu ausschließlich der Erledigung dienstlicher Aufgaben dient. Davon kann bei dem besagten Hund aber nicht die Rede sein. Denn dieser wird durch die Lehrerin auch privat gehalten und kann, anders als ein Polizeihund, nicht überwiegend beruflichen Zwecken zugeordnet werden.

Fazit: Die Annahme von Werbungskosten ist immer dann schwierig, wenn ein Gegenstand sowohl beruflich als auch privat genutzt wird und eine Trennung nicht sinnvoll hergeleitet werden kann. ■

STAATLICHE FÖRDERUNG

Das neue Baukindergeld

Im September 2018 wurde das Baukindergeld eingeführt. Die Förderung dient dazu, das Wohnen mit Kindern in den eigenen vier Wänden zu unterstützen. Sie gilt für Familien und Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren, die noch keine Immobilie besitzen.



Wer 2018 ein Haus oder eine Wohnung gekauft hat oder dies bis 2020 plant, kann bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Antrag auf Baukindergeld stellen. Bei Neubauten zählt anstelle des Kaufvertrages der Tag der Baugenehmigung. Durch die Förderung können Eltern bis zu € 12.000 pro Kind erhalten. Die Höhe der Förderung bestimmt sich dabei nach dem Jahreseinkommen. Dieses darf maximal € 75.000 betragen, für jedes Kind erhöht sich dieser Betrag um weitere € 15.000. Eine Familie mit zwei Kindern darf daher maximal ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von € 105.000 haben (€ 75.000 + € 15.000 pro Kind, also € 30.000).

Fristen für den Förderantrag

Bis spätestens Ende 2020 muss der Kaufvertrag unterschrieben sein oder bei Neubauten eine Baugenehmigung vorliegen. Der Antrag auf Baukindergeld muss dann spätestens drei Monate nach Einzug gestellt werden, spätestens jedoch bis zum 31.12.2023.

Ausblick: Die Fördersumme wird über 10 Jahre hinweg ausgezahlt. Wer einen Antrag stellt, sollte sich bewusst sein, dass das Geld nicht auf einmal, sondern in Einzelbeträgen ausgezahlt wird. Bei einem Kind werden also 10 Jahre jeweils € 1.200 ausbezahlt. Das Geld kann z. B. zur Tilgung eines Kredites verwendet werden. ■

EINKOMMENSTEUER

Forderungsausfall ist steuermindernd

Fällt eine private Kapitalforderung endgültig aus, kann das zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust in der Einkommensteuer führen.

Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) wurde der Fall eines Ehepaars verhandelt, das für die Anerkennung eines Verlustes in ihrer Einkommensteuer erst vor das Finanzgericht und später vor den BFH zog. Das Paar wollte den Ausfall einer Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend machen.

Ausfall zählt als Veräußerung

So schräg es auch klingen mag, aber der Ausfall einer Forderung wird einkommensteuerrechtlich wie eine Veräußerung behandelt und ist damit steuererheblich. Dies hat zur Folge, dass der Tatbestand einer fehlenden Rückzahlung mit einer ausbleibenden Rückzahlung gleichgestellt wird. Die Gleichstellung wird vom Bundesfinanzhof durch die Einführung der Abgeltungssteuer 2008 begründet. Nach dieser sollen sämtliche Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen steuerrechtlich erfasst werden. Die Gleichstellung von Ausfall und Rückzahlung entspricht außerdem dem Gebot der Folgerichtigkeit: Denn führt die Rückzahlung der Kapitalforderung über dem Nennwert zu einem steuerpflichtigen Gewinn, muss auch eine Rückzahlung unter dem Nennwert zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Verlust führen. Dieser errechnet sich aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen (getätigte Rückzahlungen bzw. Null, wenn die Forderung ausfällt) und den Werbungskosten (Anschaffungskosten und andere Aufwendungen).

Ausblick: Ein Verlust wird erst anerkannt, wenn endgültig feststeht, dass keine Rückzahlungen mehr erfolgen werden. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens reicht hierfür in der Regel noch nicht aus. ■



Keine Berichtigung bei Nachlässigkeit des Finanzamts

Eine Steuerfestsetzung darf nicht durch das Finanzamt korrigiert werden, wenn anstelle der in der Steuererklärung korrekt angegebenen Einkünfte die elektronisch durch den Arbeitgeber übermittelten Einkünfte zugrunde gelegt wurden und diese unvollständig waren.



Auch schriftlich eingereichte Steuererklärungen muss das Finanzamt sorgfältig prüfen.

Ein Ehepaar gab seine Steuererklärung noch in Papierform ab und wies die Einnahmen der Ehefrau zutreffend aus. Das Finanzamt stütze sich für den Einkommensteuerbescheid jedoch nicht auf die in der Steuererklärung richtig angegebenen Einkünfte, sondern auf die elektronisch durch den Arbeitgeber der Ehefrau übermittelten Angaben. Diese waren jedoch niedriger als die tatsächlich erhaltenen Gehälter. Das Finanzamt legte ohne weitere Nachforschungen die unvollständigen Einkünfte für die Berechnung der Einkommensteuer zugrunde. Als der Bescheid bereits rechtskräftig war, bemerkte das Finanzamt die nachträgliche Übermittlung weiterer Lohnzahlungen durch den Arbeitgeber und berichtigte den Einkommensteuerbescheid dementsprechend.

Berichtigung nur bei offenkundigen Fehlern

Das Ehepaar wehrte sich gegen den nun erhöhten Einkommensteuerbescheid und zog vor Gericht. Das Paar erhielt letztinstanzlich vor dem Bundesfinanzhof (BFH) Recht. Das Finanzamt durfte den bereits rechtskräftigen Bescheid nicht mehr abändern.

Die Berichtigung von Fehlern ist zwar in bestimmten Fällen zulässig, jedoch nicht in diesem Fall. Das Finanzamt darf einen Steuerbescheid z. B. ändern, wenn ihm ein offenkundiger Fehler wie ein Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen ist. Im Falle des Ehepaars hat das Finanzamt jedoch bewusst darauf verzichtet, das korrekt angegebene Einkommen auf der Steuererklärung der Eheleute mit den elektronisch übertragenen Einkünften des Arbeitgebers abzugleichen. Es handelte sich deshalb nicht um einen Eingabe- oder Übertragungsfehler, sondern um eine mangelhafte Sachverhaltsaufklärung. Letztere sei jedoch dem Finanzamt zu Last zu legen und rechtfertige keine Berichtigung des bestandskräftigen Bescheides, so der BFH.

Fazit: *Unterlässt es das Finanzamt bewusst, die Angaben des Steuerpflichtigen in seiner Steuererklärung mit den elektronisch übermittelten Daten abzugleichen, kann es den Bescheid später nicht wegen eines offensichtlichen Fehlers berichtigen. Es ist vielmehr dazu verpflichtet, zu ermitteln, welches der zutreffende Arbeitslohn ist, z.B. durch den Abgleich der Daten des Steuerpflichtigen mit weiteren Datenbanken.* ■

Verlust bei Übungsleiter

Hat ein/e Übungsleiter/in in einem gemeinnützigen Verein höhere Aufwendungen als Einnahmen, kann der Saldo zwischen den Ausgaben und dem steuerfreien Freibetrag von € 2.400 als Verlust steuerlich abgezogen werden.

Der Bundesfinanzhof hatte über den Fall einer Angestellten zu entscheiden, die nebenberuflich als Übungsleiterin in einem Sportverein tätig war. Dabei erzielte sie steuerfreie Einnahmen in Höhe von € 1.200, da sie mit dieser Tätigkeit unterhalb des Freibetrags für Übungsleiter (aktuell € 2.400) lag. Im Verhältnis zu ihren niedrigen Einkünften hatte sie jedoch hohe Ausgaben in Höhe von € 4.062, die vor allem auf Fahrten mit dem Pkw zu Wettbewerben zurückzuführen waren. Die Übungsleiterin machte in ihrer Einkommensteuer einen Verlust geltend. Ihr Finanzamt erkannte diesen jedoch nicht an. Ein Einspruch blieb erfolglos. Das daraufhin von der Übungsleiterin angerufene Finanzgericht gab der Klägerin Recht. Auch die Revision zum Bundesfinanzhof sprach sich für eine Anerkennung der Verluste aus.

Freibetrag darf nicht zu Nachteil werden

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass bei Einnahmen, die unterhalb des Steuerfreibetrags liegen, generell keine Ausgaben als Verlust anerkannt werden können. Die Richter sahen dies anders und urteilten, dass zwar nicht der tatsächlich Ausgabenüberschuss (€ 2.862), aber der Überschuss der Ausgaben über den Freibetrag (€ 1662) als Verlust angerechnet werden kann. Das ergibt sich aus der Auslegung des Einkommensteuergesetzes. Zwar besagt es, dass Ausgaben, die in sachlichem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, nicht als Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Gehen Ausgaben aber über den Freibetrag hinaus, stehen sie nicht mehr in Zusammenhang mit den steuerfreien Einnahmen und dürfen deshalb angerechnet werden. Jede andere Sichtweise würde laut BFH dazu führen, dass ein als Steuervorteil gedachtes Konstrukt zu einem Steuernachteil führt. ■